



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

25. Oktober 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG)

NKR-Nummer 78/2/2022, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand berechnet

II. Im Einzelnen

Auslöser für das Änderungsgesetz auf Landesebene ist das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Bundesgesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Dieses ist ein umfangreiches Artikelgesetz, das u.a. das bislang geltende Betreuungsbehördengesetz (BtBG) durch ein neu geschaffenes Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ablöst.

Ziele des BtOG sind die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen und die Steigerung der Qualität rechtlicher Betreuung. Hierfür sind maßgeblich sind die Einführung

- 1.) eines formalen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer, die dort persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen und
- 2.) einer sog. erweiterten Unterstützung zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung (Prinzip „Unterstützen vor Vertreten“).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf AG BtG sollen die Landesregelungen an die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Änderungen angepasst werden.

Wesentliche Inhalte des Gesetzesentwurfs AG BtG:

- 1.) Der überörtlichen Betreuungsbehörde, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), wird die Aufgabe der Anerkennung von Studien-, Aus-

und Weiterbildungsgängen sowie von Sachkundefhrgngen nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegVO) übertragen.

- 2.) Es wird von der bundesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Aufgabenzuweisung im Zusammenhang mit der erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung zunächst auf einzelne örtliche Betreuungsbehörden im Land (Modellvorhaben) zu beschränken.
- 3.) Das SM wird zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, durch die weitere Einzelheiten zur Bestimmung und Ausstattung u.a. der Modellbehörden geregelt wird.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nicht berechnet.

Da dem KVJS die Aufgaben der Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie von Sachkundefhrgngen nach der BtRegVO auferlegt werden, ist dort mit einem nicht unerheblichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Ressort hat einen Nachhaltigkeitscheck durchgeführt und macht plausibel positive Auswirkungen insbesondere in den Bereichen „Wohl und Zufriedenheit“ und „Chancengerechtigkeit“ geltend.

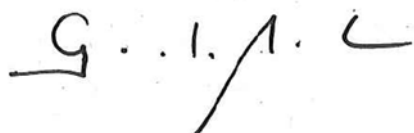
III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben.

Dessen Erforderlichkeit ergibt sich aus der notwendigen Anpassung des Landesrechts in Folge des am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Der NKR BW begrüßt, dass das Ressort dessen redaktionellen Hinweise im frühzeitigen Beteiligungsverfahren aufgenommen hat.

Des Weiteren begrüßt der NKR BW die Schaffung von Modellbehörden sowie die Ermächtigung des Sozialministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der Einzelheiten der Modellbehörden bestimmt werden. Damit wird dem Qualitätsmerkmal der Rechtsetzung auf möglichst niedriger Regelungsstufe Rechnung getragen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Claus Munkwitz
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg